

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 30/2022
(75. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
27. Oktober 2022

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	Seite
Präsidium	
Beschluss über die pandemiegerechte Durchführung von Berufungsverfahren vom 24. Mai 2022.....	223
Akademischer Senat	
Ordnung zum Verzicht auf Verwaltungsgebühren für Geflüchtete an der Technischen Universität Berlin vom 20. Juli 2022	223

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Präsidium

Beschluss über die pandemiegerechte Durchführung von Berufungsverfahren

vom 24. Mai 2022

Nachdem die Wirkung des Beschlusses Nr. 114/2020-03.11.2020, bekanntgemacht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 23/2020, durch die Aufhebung der epidemischen Notlage für das Land Berlin endete, hat das Präsidium am 24. Mai 2022 auf der Grundlage von § 11 Abs. 4 der Berufsordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Berufsordnung (AMBl. Nr. 23/2020) Folgendes beschlossen:

I. Die Berufungskommissionen können beschließen, dass einzelne oder alle Sitzungen nach Maßgabe der Ziffer II. über ein informationstechnisches System zur Bild- und Tonübertragung („Videokonferenzsystem“) durchgeführt werden. Hybride Formate sind ausgeschlossen. Die Einheitlichkeit der Bedingungen für alle Bewerber*innen ist sicherzustellen. Insbesondere sind alle Vorstellungsveranstaltungen im gleichen Format durchzuführen. Für die erste Sitzung obliegt die Entscheidung über das Format dem Dekan oder der Dekanin.

II. Für Sitzungen per Videokonferenzsystem gilt:

1. Das Videokonferenzsystem muss gewährleisten, dass nicht befugte Dritte den Informations- und Datenaustausch nicht verfolgen oder beeinflussen können.
2. Die Sitzungen, insbesondere auch die Vorstellungsveranstaltungen, dürfen nicht aufgezeichnet werden.
3. Bei den Einladungen zu den Sitzungen und Vorstellungsveranstaltungen ist sicherzustellen, dass das zu verwendende Videokonferenzsystem mitgeteilt wird und die erforderlichen Zugangsdaten nur an die Berechtigten versendet werden. Die Eingeladenen, insbesondere auch die zu den Vorstellungsveranstaltungen eingeladenen Bewerber*innen, sind in der Einladung über das Verbot von Aufzeichnungen zu informieren.
4. Bei den Abstimmungen im Rahmen der Sitzungen ist zu gewährleisten, dass jedes stimmberechtigte Mitglied und dessen Stimmabgabe von den anderen Sitzungsteilnehmer*innen unmittelbar wahrgenommen werden kann.
5. Soweit ein*e zur Vorstellungsveranstaltung eingeladen*e Bewerber*in mitteilt, dass er*sie nicht über die technischen Möglichkeiten verfügt, über das benannte Videokonferenzsystem an der Vorstellungsveranstaltung teilzunehmen, ist ihm*ihr situationsbezogen angemessene Hilfe durch die Berufungskommission zu leisten. Die Berufungskommission wird hierbei durch die Fakultät unterstützt.
6. Ist in einer Sitzung der Berufungskommission eine geheime Abstimmung erforderlich, kann diese im schriftlichen Verfahren oder mittels Online-Abstimmungssystem durchgeführt werden, bei dem gewährleistet ist, dass
 - a. nur die Stimmberechtigten Zugang zum Online-Abstimmungssystem erhalten,

- b. die Tatsache einer bereits erfolgten Stimmabgabe registriert und eine zweite Stimmabgabe durch die*den-selben Stimmberechtigte*n ausgeschlossen ist,
- c. es technisch unmöglich ist, dem*der Abstimmenden den Inhalt seiner*ihrer Stimmabgabe zuzuordnen und
- d. alle datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die technische Architektur des Online- Abstimmungssystems beachtet und durch Interaktionen der Nutzer*innen nicht um- oder übergangen werden können.

III. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Seine Wirkung endet, wenn er aufgehoben und der Aufhebungsbeschluss im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin bekannt gemacht wurde. Im Falle der Aufhebung sind angemessene Übergangsregelungen zu beschließen. Die Wirkung dieses Beschlusses endet ferner, wenn die oben genannte Berufsordnung außer Kraft tritt.

Akademischer Senat

Ordnung zum Verzicht auf Verwaltungsgebühren für Geflüchtete an der Technischen Universität Berlin

vom 20. Juli 2022

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf seiner Sitzung am 20. Juli 2022 gemäß § 2 Absätze 7 und 11 sowie § 61 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) die folgende Ordnung zum Verzicht auf Verwaltungsgebühren für Geflüchtete an der Technischen Universität Berlin erlassen.*)

Inhalt

§ 1 - Anwendungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Gebühren nach § 2 Abs. 7 BerlHG werden Geflüchteten bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erlassen. Gleiches gilt für die Dauer von bis zu zwei Semestern, soweit Geflüchtete über einen Aufenthaltsstatus nach § 24 AufenthG verfügen und die Voraussetzungen nach Satz 1 noch nicht nachweisen können.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 25.10.2022.